

Zabrzer

Kreis- =  Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 10. Zabrze, den 6. März 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

J.-Nr. Nr. II. 980.

Zabrze, den 24. Februar 1913.

Den Herren Amtsvorstehern des Kreises außer Zabrze und Zaborze bringe ich nachstehenden Ministerialerlaß zur Kenntnis:

**Der Minister
der öffentlichen Arbeiten**

Berlin W. 66, den 5. Februar 1913.
Wilhelmstraße 79.

III. B. 12. § 30. C. M. d. ö. A.

II. d. 313. M. d. J.

Mit Bezug auf unsere Erlasse vom 25. Mai 1912.

— III. B. 12. 187. C. M. d. ö. A. — und 24. Oktober 1912.

II. d. 1326. M. d. J.

— III. B. 12. 466. C. M. d. ö. A. —

II. d. 2652. M. d. J.

Weitere Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge sind zugeteilt worden:

im Königreich Württemberg:

dem Oberamt Ludwigsburg III D. 601—700

und dem Oberamt Ravensburg III. Y. 601—700;

im Großherzogtum Hessen:

dem Kreisamt Groß-Gerau V. S. 1301—1400.

Die „Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge“ ist hiernach auf den Seiten 9 und 11 zu ergänzen.

Ferner ist im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen infolge der Zusammenlegung der bisherigen Verwaltungsbezirke Sondershausen und Ebeleben zu einem neuen Kreise der Unterherrschaft und der bisherigen Bezirke Arnstadt und Gehren zu einem neuen Kreise der Oberherrschaft sowie der Einrichtung der kreisfreien Städte Sondershausen und Arnstadt eine Neuverteilung der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge erforderlich geworden. Die „Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich“ S. 13 muß dem jetzigen Stande entsprechend wie folgt berichtigt werden:

Schwarzburg-Sondershausen. Zuständig die Landräte, für die Städte Sondershausen und Arnstadt die Magistrate.

Erkennungsnummern werden ausgegeben:

- | | | |
|---|---|------------|
| a) von dem Fürstlichen Landratsamt der Unterherrschaft in Sondershausen die Nummern | } | 2—40 |
| (Mit Ausnahme der Nummern 3, 4, 8, 9, 10, 14, 16, 17, 25, 26, 27) | | 181—210 |
| b) von dem Fürstlichen Landratsamt der Oberherrschaft in Gehren die Nummern | } | 41—50 |
| | | 52 und 106 |
| | | 111—180 |
| c) von dem Magistrat Sondershausen die Nummern 1, 3, 4, 8, 9, 10, 14, 16, 17, 25, 26, 27, und 211—260 | | |
| d) von dem Magistrat Arnstadt die Nummern | } | 51—110 |
| (mit Ausnahme der Nummern 52 und 106) | | 261—310 |

Aus der gleichen Veranlassung bedarf das mit unserem Erlaß vom 14. November 1911 —III. B. 12. 572 D. M. D. ö. A.— (Min. Bl. f. d. i. B. 1911, S. 362. ff.) übermittelte Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden der Abänderung dahin, daß unter „Zuständige Behörden“ bei Schwarzburg-Sondershausen aufzuführen sind:

„die Landräte; für die Städte Sondershausen und Arnstadt die Magistrate.“

Der Erlaß vom 25. Mai 1912 liegt meiner Verfügung vom 15. Juni v. Js. —III 5209— zu Grunde, die Erlasse vom 24. Oktober 1912 und vom 14. November 1912 sind mit Verfügung vom 12. November 1912 —II 9078 bezw. vom 9. Dezember 1911 — II 11 630 — mitgeteilt worden.

Der Königliche Landrat.

Unter Bezugnahme auf § 6 Ziffer 17 der Wegpolizeiverordnung vom 19. Februar 1861, betreffend die Unterhaltung der **nachaufrichteten** Wege und Brücken im Regierungsbezirk Oppeln (Amtsblatt Seite 37) bestimme ich folgendes:

An Wegweisern mit Armen sind diese in einer Höhe von 2—2,80 m anzubringen. Sie müssen ausreichenden Raum für die Aufschrift bieten. Wegweiser, die keine Arme haben, sind mit Richtungspfeilen zu versehen.

Die Buchstaben der Aufschrift müssen klar und so groß sein, daß sie für Fußgänger leicht lesbar sind, sie haben sich von der Farbe des Untergrundes deutlich abzuheben. In der Aufschrift sind die Entfernungen in Kilometer oder Bruchteilen von solchen (zweckmäßig in Dezimalstellen) anzugeben. Bei Wegkreuzungen sind an Wegweisern mit Armen beide Seiten der Arme mit Aufschrift zu versehen.

Oppeln, den 10. Januar 1913.

(Ic XXI. 2/20.)

Der Regierungspräsident.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 7, 18, ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten unter Aufhebung der biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Januar d. Js. I. f. XII. 172 II (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 4) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr von Klauenvieh, Geflügel, Milch und Dünger, sowie von Heu und Stroh, das nicht als Packmaterial für andere in dicht schließenden Wagen oder sonstigen Behältern beförderte Gegenstände verwendet ist, aus den österreichischen Bezirkshauptmannschaften Wagstadt, Mährisch-Osttau, Friedel und Freistadt in den Regierungsbezirk Oppeln ist verboten.

Sendungen der oben bezeichneten Art, die durch die genannten Bezirkshauptmannschaften nur auf der Eisenbahn durchgeführt werden, sind von dem Verbot ausgenommen.

§ 2.

Die Gemeinden Koblau, Petzkowiz, Sudgierzowiz und Antoschowiz im Kreise Ratibor bilden einen Beobachtungsbezirk mit den sich aus den §§ 116 und 167 der biehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai 1912 (Staatsanzeiger Nr. 105) ergebenden Wirkungen. Die hiernach erforderlichen weiteren Anordnungen sind von dem Landrat des Kreises Ratibor zu treffen.

§ 3.

Vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach §§ 74—77. des Biehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 26. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

I. f. II. 411.

von Schwerin.

Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4 und Glogauerstraße 21, beginnt Dienstag, den 8. April 1913.

Die Schule umfaßt eine Haushaltungs-, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine höhere Handelsschule, ferner ein Seminar zur Ausbildung von Handarbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen.

Sie bietet ferner allgemein bildenden Unterricht und Unterricht im Turnen und im Gesang.

Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden. Aufnahmen in die Handelsklassen und in die Seminare finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft sind durch die Vorsteherin der Schule Fräulein Gertrud Fuhr in Posen W. 3, Glogauerstraße 21, erhältlich.

Posen, den 6. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. U.: gez. Selle.

I. 882.

Zabrze, den 24. Februar 1913.

Se. Majestät der Kaiser und König haben in betreff der Feier Allerhöchst ihres 25 jährigen Regierungsjubiläums den Wunsch zu erkennen gegeben, daß, insoweit von einzelnen Behörden, Gemeinden und Vereinen eine besondere lokale Feier geplant wird, diese mit Rücksicht auf den Todestag weiland Sr. Majestät des hochseligen Kaisers und Königs Friedrich nicht am 15. sondern tunlichst am 16. Juni 1913 stattfinden möchte.

I. 469.

Zabrze, den 27. Februar 1913.

Die Verfügung der Königlichen Regierung, Abt. des Innern in Oppeln über die Schulpflicht nicht vollsinniger Kinder vom 13. Mai 1864 — U. d. J. XI 317 c — abgedruckt in den Schulverordnungen des Regierungsbezirks Oppeln Seite 625 / 626 — ist mit dem 1. April 1912, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. August 1911 (G. S. S. 168), für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Kinder außer Kraft getreten. Die Kinder unterliegen seit diesem Zeitpunkte nicht mehr der **allgemeinen** Schulpflicht, sondern der Verpflichtung, den Unterricht in den Blinden- und Taubstummenanstalten zu besuchen. (§§ 1, 15 a. a. D.).

II. 846.

Zabrze, den 25. Februar 1913.

Nach einer Mitteilung des Herrn Eichungsinspektors in Breslau werden die Nachzeichnungsorte im Kreise Zabrze für die durchzuführende periodische Nachzeichnung erst im Jahre 1914 aufgesucht werden. Der Rundreiseplan wird Anfang des nächsten Jahres veröffentlicht werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, dies in geeigneter Weise weiter bekannt geben zu wollen.

III. 1109.

Zabrze, den 3. März 1913.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände erhalten mit diesem Kreisblatt je eine Doppelpostkarte zur Aufnahme der im laufenden Jahre etwa vorkommenden Hochwasser- und Überschwemmungsschäden.

Die ausgefüllte bezw. mit einer Fehlanzeige versehene Antwortkarte ist an mich **bis 31. 12. d. Js. unerrinnert** zurückzusenden. Im übrigen verweise ich auf die Anweisung auf der Postkarte selbst.

M. 776.

Zabrze, den 24. Februar 1913.

Die Gemeindevorstände welse ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 12. 12. 1898 — M. 4475 — an, mir bis **spätestens 26. März d. Js.** die Militärpflichtigen zur Bestrafung zu bezeichnen, die sich in diesem Jahre ohne Entschuldigung zur Stammrolle nicht gemeldet oder zum Erfassungsgeschäft nicht gestellt haben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

M. 775.

Zabrze, den 28. Februar 1913.

Die wegen Unterstützungsbedürftigkeit der Angehörigen auf Reklamation vorzeitig entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreiten Mannschaften können nach §§ 39 Ziffer 4 und 82 Ziffer 5 der deutschen Wehrordnung bis vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 25. Lebensjahr vollenden, nachträglich ausgehoben beziehungsweise zur Ableistung des Restes ihrer Militärdienstzeit herangezogen werden, wenn sie sich der Unterstützungspflicht gegen ihre Angehörigen entziehen.

Die **Ortsvorstände** ersuche ich deshalb, auf diese Mannschaften ein besonderes Augenmerk zu richten und mir gegebenenfalls unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Verzeichnis

der zur Einfuhr russischer Schweine berechtigten Fleischer im Schlachthausbezirk Zabrze.

Sp. Nr.	Name	Wohnort	Anzahl der Schweine	Sp. Nr.	Name	Wohnort	Anzahl der Schweine
					Übertrag		119
1	Bonczkowiç Georg	Zabrze	3				
2	Bugiel Johann	"	4	39	Kurek Fritz	Zabrze	2
3	Burek Johann	"	4	40	Lehel Franz	"	2
4	Bromisch Wilhelm	"	2	41	Lissok Leopold	"	5
5	Deesler Carl	"	5	42	Maier Wilhelm	"	1
6	Dittmar Marie	"	1	43	Minolla Paul	"	3
7	Frank Julius	"	3	44	Mifa Marie	"	2
8	Figulla Paul	"	2	45	Mocigemba Th.	"	3
9	Fuchs Carl	"	2	46	Mroß Johann	"	2
10	Geisler Franz	"	3	47	Mroj	"	1
11	Gralka	"	3	48	Murgoth Ignaz	"	4
12	Grabka Paul	"	3	49	Muschik	"	1
13	Grzendziel Victor	"	2	50	Mühmel Fritz	"	2
14	Gorzyka Josef	"	3	51	Nega	"	2
15	Gurski Adolf	"	3	52	Nierobisch	"	2
16	Grunert	"	3	53	Belka Josef	"	3
17	Gurek Stephan	"	2	54	Pieruschek Bertrud	"	1
18	Jachnik Carl	"	2	55	Bogorzallek	"	2
19	Jablonka Bruno	"	1	56	Kejscha Marie	"	1
20	Jelitto August	"	3	57	Kydzek Max	"	4
21	Joachimski Johann	"	4	58	Köther Paul	"	3
22	Jureklo Joseph	"	4	59	Salniczek Sylvester	"	3
23	Kulawik Johann	"	2	60	Sobotta	"	3
24	Kulawik Anton	"	3	61	Schachter Aloys	"	2
25	Klein Carl	"	3	62	Schwentel	"	2
26	Kutsche Paul	"	2	63	Schulowski A.	"	2
27	Kawa Hermann	"	5	64	Säjewerda Carl	"	3
28	Kaiser Theodor	"	4	65	Skupny J.	"	2
29	Kaiser Constantin	"	15	66	Tomys Richard	"	2
30	Karwath	"	1	67	Ulfig Thomas	"	1
31	Koslowski Johann	"	4	68	Wagner Franz	"	1
32	Konieczny Hedwig	"	1	69	Wagner Paul	"	1
33	Kurek Arthur	"	1	70	Wilamowski Johann	"	4
34	Kurek Anna	"	2	71	Wilf Carl	"	3
35	Kurek Leopold	"	5	72	Wippler Emil	"	2
36	Kurek Paul	"	4	73	Wrobel August	"	1
37	Kurek Hugo	"	3	74	Zopp Caspar	"	3
38	Kurek Karl	"	2				
	Übertrag		119			Übertrag	200

Sp. Nr.	Name	Wohnort	Anzahl der Schweine	Sp. Nr.	Name	Wohnort	Anzahl der Schweine
		Übertrag	200			Übertrag	312
1	Baron August	Zaborze	3	7	Salomif Paul	Biskupik	3
2	Ciupla Josef	"	4	8	Salomif Theodor	"	4
3	Czeczotka	"	3	9	Schnura	"	4
4	Franz Theodor	"	4	10	Smoczol	"	4
5	Gwosdz N.	"	4				
6	Gwosdz Philipp	"	4	1	Mosler	Bujakow	1
7	Jacubel Johann	"	3	2	Chrobakel	"	1
8	Jacubczynk Franz	"	4				
9	Konieczny Carl	"	4				
10	Kowollif	"	2				
11	Krayn Anton	"	3	1	Michalski	Chudow	1
12	Manderla	"	1				
13	Menarek Johann	"	4				
14	Owiczka	"	3				
15	Paschenda Julius	"	2	1	Offadnik J.	Matoschau	3
16	Roczniak Em.	"	5	2	Wagner	"	1
17	Roczniak Adolf	"	5	3	Widera Fr.	"	2
18	Sarski Magd.	"	2				
19	Sarski Paul	"	1				
20	Slama Franz	"	5	1	Winter Richard	Matthesdorf	1
21	Walcuch Franz	"	3				
22	Wiechulla Albert	"	4				
				1	Coppif Anton	Kunzendorf	4
1	Bittmann	Bielschowitz	2	2	Kirschniel Paul	"	1
2	Blasczynk A.	"	1	3	Kulawik Josef	"	3
3	Burek Victor	"	4	4	Kalow Pauline	"	1
4	Coppif Ernst	"	1	5	Kalow Adolf	"	1
5	Kolozek J.	"	2	6	Labuffel Paul	"	3
6	Kulawik Carl	"	3				
7	Zaika	"	2	1	Bienel Adolf	Paniow	2
8	Wawro	"	2				
9	Wosniaka Rich.	"	2				
				1	Adamif L.	Paulsdorf	2
1	Franz Paul	Biskupik	3	2	Budny Thomas	"	3
2	Gahulski Carl	"	3	3	Cichy	"	2
3	Gausotter Aloys	"	4	4	Coppif Max	"	4
4	Kulawik Stan.	"	4	5	Madloch	"	1
5	Kubina J.	"	2	6	Raschka Franz	"	2
6	Lesch Robert	"	4	7	Raschka Johann	"	3
				8	Raschka Hermann	"	3
		Übertrag	312			Übertrag	372

Sp. Nr.	Name	Wohnort	Anzahl der Schweine	Sp. Nr.	Name	Wohnort	Anzahl der Schweine
		Übertrag	372			Übertrag	400
9	Schneider J	Paulsdorf	2	7	Matusczyk	Ruda	2
10	Sottna Ignaz	"	2	8	Nowak Carl	"	2
11	Luschinski	"	1	9	Palaschinski	"	2
12	Wroblif A.	"	2	10	Ullmann August	"	3
13	Wroblif Carl	"	2	11	Ullmann Josef	"	3
				12	Schoepe	"	4
				13	Wypukol	"	4
1	Borscz Franz	Ruda	4				
2	Biedermann	"	2				
3	Bujozel J.	"	3	1	Cempif	Sosniza	3
4	Gillner	"	4	2	Kandziora S.	"	1
5	Sakomif Aloys	"	2	3	Wyczyf	"	3
6	Moit Marie	"	4	4	Wosniza Stephan	"	3
		Übertrag	400			Summa	430

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

K. A. B. 2029.

Zabrze, den 24. Februar 1913.

Dem Steinsehmeister Hermann Seidemann in Beuthen D.-S. ist für das Jahr 1913 die Genehmigung zum Transport vom Dampfswalzen a. f. den im Kreise Zabrze belegenen Chauffeen erteilt worden.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Suermondt.

Verpachtung.

Die Hebebefugnis von Chauffeegeld auf den Chauffeen des Kreises Zabrze:

1., am **Follhans Snidogrube mit Nebenstelle an der Abzweigung nach Makoschan:**
(bisherige Pachtsumme 7973 M.)

- a., für 1/2 Meile in der Richtung von Zabrze nach Kunzendorf und umgekehrt,
- b., für 1 Meile in der Richtung von Zabrze bezw. Paulsdorf nach Makoschau und umgekehrt,

2., am **Follhans Konkordtagrube mit Nebenstelle am südlichen Ausgange vom Dorfe Mikultschük:**

(bisherige Pachtsumme 18000 M.)

- a., für 1 Meile in der Richtung von Zabrze nach Biskupitz und umgekehrt,
- b., für 1 Meile in der Richtung von Zabrze bezw. Biskupitz nach Mikultschük und umgekehrt,

3., am **Bollhans Kunzendorf:**

(bisherige Pachtsumme 3280 M.)

- a., für $\frac{1}{2}$ Meile in der Richtung von Zabrze nach Chudow und umgekehrt,
 - b., für $\frac{1}{2}$ Meile in der Richtung von Zabrze nach Antonienhütte und umgekehrt,
 - c., für 1 Meile in der Richtung von Antonienhütte nach Chudow und umgekehrt,
- soll für die Zeit vom 1. April 1913 bis Ende März 1914 im Lizitationswege nach den einzelnen Nebestellen getrennt verpachtet werden.

Hierzu steht Termin auf

Sonntag, den 8. März 1913 Vormittags 10 Uhr

im Kreishause zu Zabrze, Dorotheenstraße Nr. 19 an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können schon vorher im Bureau des Kreisbauamts hierselbst, Parisiusstraße Nr. 1 eingesehen werden.

Jeder Bieter hat eine Bietungskaution von 300,00 M. und der Pächter eine solche in Höhe des vierten Teiles der Pachtsumme zu erlegen. Zuschlagsfrist beträgt 14 Tage.

Zabrze, den 25. Februar 1913.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende.

Suermondt, Königlicher Landrat.

U. 88.

Zabrze, den 28. Februar 1913.

Aufforderung zur Anmeldung

der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe, versicherter Tätigkeiten, sowie der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter.

Diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, welche

- a) Unternehmen neben ihrer Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr betreiben, (landwirtschaftliche **Nebenbetriebe**) — § 918 der Reichsversicherungordnung, —
- b) versicherte Tätigkeiten ausüben (§ 921 der R. V. O.),
- c) Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigen (§ 923 der R. V. O.),

werden hiermit aufgefordert, dies gemäß den §§ 28 und 47 der Satzung für die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zwecks Neuveranlagung zu den Genossenschaftsbeiträgen unter genauer Beachtung der nachstehend unter I, II und III ergangenen Ausführungen

bestimmt bis zum 1. April 1913

bei den zuständigen Gemeinde- und Gutsvorständen anzumelden.

Es sind alle gegenwärtig vorhandenen Nebenbetriebe, Tätigkeiten, sowie beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter, — **nicht** auch die **Namen** derselben — anzumelden, gleichviel, ob deren Anmeldung schon erfolgt ist oder nicht.

Betriebsunternehmer, die die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig bewirken, unvollständige oder unrichtige Angaben machen, können vom Vorstande der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bzw. 300 Mk. belegt werden (§§ 1043, 1044 der R. V. O.)

I. Nebenbetriebe.

Als solche gelten, wenn sie neben der Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr betrieben werden, z. B. Fischerei, Fischzucht, Teichwirtschaft, soweit diese auf Grundstücken betrieben werden, welche zur Grundsteuer nicht veranlagt sind, Torfgewinnung, Ziegelei, Kalkbrennerei, Brennerei, Kartoffeltrocknungsanstalt, Stärkefabrik, Steinbruch, Eisgewinnung, Baggerei, Bohnfuhrwerksbetrieb, Mahl- und Sägemühlen, Bohndampfdrescherei und -pflügerei, Speicherei, Lagerei und dergleichen.

Nach § 25 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Abschätzung des Arbeitsbedarfs nach der Zahl der im Jahresdurchschnitte von den versicherten Personen geleisteten Arbeitstage. Die Arbeitstage, welche auf die eigene schon nach der Grundsteuer beitragspflichtige Bodenwirtschaft entfallen, werden dabei nicht mitgerechnet.

Der Arbeitsbedarf ist „abzuschätzen“, d. h. da die tatsächlich verwendeten Arbeitstage sich meistens nicht genau feststellen lassen und in den einzelnen Jahren schwankend sind, so ist der Arbeitsbedarf durch Schätzung zu ermitteln. Zugrunde zu legen sind die von den versicherten Personen zu leistenden Arbeitstage; zu den Versicherten gehört gegebenenfalls auch der Betriebsunternehmer selbst mit seinen Familienangehörigen. Das Geschlecht macht dabei keinen Unterschied; als Arbeitstag ist regelmäßig der Zeitraum anzusehen, der die übliche Arbeitszeit von ca. 10 Stunden umfaßt. Sind die Versicherten in einem Nebenbetriebe am Tage nur stundenweise beschäftigt, so ist die Zahl der vollen Arbeitstage durch Umrechnung zu ermitteln.

Die Unternehmer haben den nach obigen Gesichtspunkten ermittelten Jahresbetrag der geleisteten Arbeitstage in ihren Nebenbetrieben möglichst genau zu ermitteln beziehungsweise zu schätzen und in der Anmeldung mit anzugeben, erforderlichenfalls auch die für die Abschätzung und Veranlagung nötigen Unterlagen vorzulegen (§ 28 der Satzung).

II. Versicherte Tätigkeit.

Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen ohne die Merkmale eines eigentlichen Betriebes, welche erst durch die R. B. O. in die Versicherung einbezogen sind. Nach § 537 Nr. 6 und 7 der R. B. O. unterliegen der Versicherung folgende Tätigkeiten:

- a) das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, ferner
- b) das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie
- c) das Halten von Reittieren.

Das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern fällt nach § 920 der R. B. O. nur dann in die Versicherung des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes, wenn diese Tätigkeit nicht über den örtlichen Verkehr hinausgreift. Danach würde z. B. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig sein, wenn ein Landwirt in wirtschaftlicher Abhängigkeit von seiner Landwirtschaft ein Motorboot unterhält, vorausgesetzt, daß er bei ihm eine versicherte Person beschäftigt, und daß er dasselbe nur innerhalb der Grenzen seines Besitzums verwendet.

Für das nicht gewerbsmäßige Halten von Wasser-, Land- und Luftfahrzeugen sowie von Reittieren ist eine besondere Versicherungsgenossenschaft der Fahrzeug- und Reittierbesitzer errichtet worden. Nun bestimmt § 921 der R. B. O., daß Tätigkeiten dieser Art dann bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, wenn der Unternehmer dieser Berufsgenossenschaft mit „Betriebstätigkeiten“ derselben Art angehört und diese die anderen Tätigkeiten überwiegen. Wenn ein Landwirt z. B. eine Equipage, ein Automobil oder ein Reittier hält, so kommt es darauf an, ob dieselben überwiegend im Privatinteresse (als Luxus) oder im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebs gehalten werden bezw. Verwendung finden. Ueberwiegt die Verwendung zum gewöhnlichen

Gebrauch und dient die Veranstaltung nur gelegentlich dem landwirtschaftlichen Betriebe, so erfolgt die Versicherung der gesamten Tätigkeit bei der genannten Versicherungsgenossenschaft, während im umgekehrten Falle, wenn die Verwendung in der Landwirtschaft überwiegt, im vollen Umfange die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist.

Übrigens gilt das bei I im letzten Absätze Gesagte.

III. Betriebsbeamte und Facharbeiter.

- a) Gemäß § 923 der R. V. D. gelten vom 1. Januar 1913 ab als **Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 5000 Mk.** — bisher nur bis 3000 Mk. — als **wangsversichert**,
- b) als **Facharbeiter** gelten nach § 923 der R. V. D. und § 45 der Satzung, im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter Personen, welche für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen. Dies gilt für Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brauer, Maschinenführer, Heizer sowie für Gehilfen und Gesellen, die eine fachgemäße Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben; als Facharbeiter gelten außerdem folgende Personen, soweit sie nicht als Betriebsbeamte zu gelten haben: Buchhalter, Buchhalterinnen, Gutsverwalter, Gutsaufseher, Scheuerwärter, Forst- und Jagdaufseher, (Forstschutzbeamte), Kuhmeister, Rindvieh- und Milchkontrollassistenten, Viehschlucker, Gestütswärter, Kutscher, Bereiter, Teichwärter, Stärkemeister, Kraftwagenführer, Schlosser, Tischler, Sattler sowie Meierinnen und Haushälterinnen.

Nach der gesetzlichen Vorschrift sind **neu** als Facharbeiter erklärt: **Maurer** und **Zimmerer**, die bisher als gewöhnliche landwirtschaftliche Arbeiter galten.

Es sind daher nur Maurer und Zimmerleute anzumelden, die **überwiegend mit landwirtschaftlichen Bauarbeiten** gemäß § 916 der R. V. D. beschäftigt werden; in der Hauptsache werden dies die sogenannten Gutsmaurer und Gutszimmerleute sein.

Bezüglich der **Kutscher** ist zu bemerken, daß hiermit nur „**herrschaftliche**“ Kutscher gemeint sind, jedenfalls nur wirkliche „Kutischer“, d. h. solche, die in der Hauptsache ein Personensuhrwerk zu lenken haben.

Gemäß § 47 der Satzung haben die Betriebsunternehmer die unter III a und b bezeichneten Betriebsbeamten und Facharbeiter unter Angabe der Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den gewährten Entgelt anzumelden.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge ist nach Ortspreisen zu berechnen. (§ 160 der R. V. D.)

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben Vorstehendes unverzüglich auf ortsübliche Weise zur Kenntnis aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu bringen, die gedachten Anmeldungen entgegenzunehmen, über die angemeldeten

- a) Nebenbetriebe,
- b) versicherten Tätigkeiten und
- c) Betriebsbeamten und Facharbeiter

je eine Nachweisung nach den unten abgedruckten Schemas A und B aufzustellen und demnächst mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, nebst den Anmeldungen und deren etwaigen Unterlagen uns bis zum 10. April d. Js. bestimmt einzureichen oder Fehlanzeige nach dem ebenfalls unten abgedruckten Schema C, das je nach Lage des Falles abzuwändern ist, zu erstatten.

Für Betriebsunternehmer, die die Anmeldung in der bestimmten Frist nicht bewirken, haben die Ortsbehörden die erforderlichen Feststellungen zu bewirken, die Angaben selbst zu machen und dabei in der betreffenden Nachweisung zu vermerken, daß beim Fehlen der Anmeldung die Eintragungen von Amtswegen erfolgt sind.

Der Kreisaußschuß.

Schema A.

Gemeinde
Gutsbezirk

Nachweisung

über a) Nebenbetriebe, b) versicherte Tätigkeit.

Zfd. Nr.	Zu- und Vorname Stand und Wohnort des Unternehmers	Bezeichnung des Nebenbetriebes der versicherten Tätigkeit (je besonders nachzuweisen)	Jahresbetrag der geleisteten Arbeitstage	Bemerkungen

Es wird hiermit bescheinigt, daß weitere Nebenbetriebe und versicherte Tätigkeiten nicht nachzuweisen sind.
(Ort und Datum.)

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
Unterschrift.

(Siegel.)

Schema B.

Gemeinde — Gutsbezirk —

Nachweisung

der Betriebsbeamten und Facharbeiter.

Zfd. Nr.	Zu- und Vorname, Stand und Wohnort des Unternehmers	Bezeichnung des Betriebs= beamten und Facharbeiters. (Die Personen sind nicht mit Namen anzugeben, sondern mit der Bezeichnung: 1 Wirtschaftsinspektor, 1 Bogt, 1 Maschinist usw. auszuführen.) (Für jede Person ist eine Querspalte zu benutzen)	Jährliche Dauer der Beschäftigung (Arbeitstage)	Gewährtes Entgelt jährlich	Bemer= kungen

Es wird hiermit bescheinigt, daß weitere Betriebsbeamte und Facharbeiter nicht nachzuweisen sind.
(Ort und Datum.)

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
Unterschrift.

(Siegel.)

Schema C.

Fehlanzeige.
Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, versicherte Tätigkeiten, sowie Betriebsbeamten und Facharbeiter im Sinne der Kreisblattverordnung vom 22. Februar 1913 sind aus hiesiger Gemeinde — Gutsbezirk — nicht nachzuweisen.
(Ort und Datum.)

Der Gemeind-(Guts-)Vorstand.

(Siegel.)

Unterschrift.

Die Königl. Kreis- und Königl. Polizeikasse Zabrze, Kirchstraße 1, ist werktätlich geöffnet:
von 8 bis 1 Uhr, in den Monaten April bis September.
von 8^{1/2} bis 1 Uhr, in den Monaten Oktober bis März.

Geschlossen:

1. stets nachmittags,
2. am vorletzten Werktag jeden Monats,
3. den 25. bis 28. April 1913.

Einzahlungen können im Birromege bei der Reichsbanknebenstelle hier, oder auf Konto Nr. 6099 beim Postscheckamt in Breslau erfolgen.
Zabrze, den 1. März 1913.

Königliche Kreisasse.

Scheiner.

Bei einem verendeten Schweine des Grubenarbeiters Janak Broda in Bielschowitz-Colonie ist durch den beamteten Tierarzt „Schweinepest“ festgestellt worden. (J.-Nr. 1963/13).
Bielschowitz, den 25. Februar 1913.

Der Amtsvorsteher.



Ein dauernder Gewinn

für die Gesundheit und den Geldbeutel ist Seelig's kandierte Kornkaffee

Das Beste für Ihren Geldbeutel

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt
Druck von Max Czoch in Zabrze.